



## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel hat für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 566) in ihrer Sitzung am 24.3.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### **Allgemeines**

- § 1 Konstituierende Sitzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Pflichten der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen
- § 4 Fraktionen

#### **Vorbereitung**

- § 5 Vorbereitung der Sitzung
- § 6 Tagesordnung
- § 7 a Anregungen und Beschwerden
- § 7 b Einwohneranträge
- § 7 c Einwohnerbefragung
- § 8 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

#### **Durchführung**

- § 9 Eröffnung der Sitzung
- § 10 Ordnung in den Sitzungen
- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Anhörung
- § 13 Anträge zu Beratungsgegenständen
- § 14 Aussprache
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Abstimmung
- § 17 Vertagung
- § 18 Niederschriften
- § 19 wichtige Verwaltungsangelegenheiten
- § 20 Wahlen

#### **Ausschüsse**

- § 21 ständige Ausschüsse
- § 22 Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung
- § 23 Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen
- § 24 Gemeinsame Sitzungen

#### **Schlussbestimmung**

- § 25 Datenschutz
- § 26 Änderung der Geschäftsordnung
- § 27 In-Kraft-Treten

Allgemeines:

## **§ 1**

### **Konstituierende Sitzung**

§§ 16a, 27, 32a, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 46 GO

- (1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des GKWG zum 30. Tag nach der Wahl, von der bisherigen Bürgermeisterin oder dem bisherigen Bürgermeister einberufen.
- (2) Die konstituierende Sitzung hat grundsätzlich folgenden Verlauf:
  1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die bisherige Bürgermeisterin oder den bisherigen Bürgermeister (§ 33 Abs. 6 GO)
  2. Bestellung der Protokollführung
  3. Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung
  4. Entgegennahme der Erklärungen über die Bildung von Fraktionen (§ 32 a Abs. 1 GO) und Benennung der Fraktionsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertretungen
  5. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unter der Leitung des ältesten Mitglieds (§ 33 Abs. 2 – 4 GO)
  6. Verpflichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Amtseinführung durch das älteste Mitglied (§ 33 Abs. 5 GO)
  7. Übernahme des Vorsitzes durch die neue Bürgermeisterin oder den neuen Bürgermeister (§ 37 GO)
  8. Verpflichtung und Amtseinführung der übrigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (§ 33 Abs. 5 GO)
  9. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 33 Abs. 1 GO)
  10. Einwohnerfragestunde (§ 16 c GO)
  11. Anregungen und Beschwerden (§ 16 e GO)
  12. Einwohneranträge (§ 16 f GO)
  13. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung (§ 41 Abs. 2 GO)
  14. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 16a Abs. 1 und 3, §§ 27 Abs 2 und 36 Abs. 2 GO) und Information über die Durchführung der Beschlüsse
  15. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertretungen, (§§ 40 Abs. 3, 46 Abs 1 und 4 GO)
  16. Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen (§ § 46 Abs. 5 GO)
  17. Wahl der Mitglieder der nicht ständigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

## **§ 2**

### **Vorsitz**

§ 33 GO

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er vertritt die Gemeindevertretung bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Hauptsatzung ein. Sie oder er bestimmt Ort, Zeit und Art des Zusammentritts in Abstimmung mit dem Bürgermeister der geschäftsführenden Verwaltung.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie oder er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat ihre oder seine Aufgaben gerecht und unparteiisch auszuüben.
- (5) Bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt an die Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen**

##### § 22, 32, 134 GO

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Ein Fernbleiben von den Sitzungen ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig. Bei Verhinderung zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung haben die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ihr Fehlen rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mailadresse [buergemeister@suesel.de](mailto:buergemeister@suesel.de) mitzuteilen.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Mitteilung hat zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung bzw. bei der erstmaligen Wahl in die Gemeindevertretung zu erfolgen und ist bei Veränderungen zu aktualisieren. Die Angaben werden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

### **§ 4**

#### **Fraktionen**

##### § 32 a GO

- (1) Für Fraktionen gilt § 32 a GO. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder zur Niederschrift spätestens in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl mitzuteilen.
- (2) Alle Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.

Vorbereitung:

## **§ 5 Vorbereitung der Sitzung**

### **§ 34 GO**

- (1) Der Gemeindevertretung und den von ihr gebildeten Ausschüssen werden zu den Sitzungen über die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte mit der Einladung zur Sitzung grundsätzlich Vorlagen zur Verfügung gestellt. Einladungen werden über das Ratsinformationssystem und eine zusätzliche E-Mail zugestellt. Vorlagen werden grundsätzlich digital über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Die von ihr gebildeten Beiräte werden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches ebenfalls über das Ratsinformationssystem informiert.
- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt nach Beratung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt die Tagesordnung fest.  
Im Falle höherer Gewalt kann von einer Präsenzsitzung abgewichen werden. Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin entscheidet in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt.  
Wenn eine Sitzung wegen des Notfalls nicht in Präsenz zustande kommen kann, wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt. Soweit teilweise Präsenz möglich ist, ist auch eine Hybridlösung möglich.  
Wenn zu einer gänzlichen oder teilweise digitalen Sitzung eingeladen wird, gelten für die Durchführung von Sitzungen zusätzlich die besonderen Regelungen der für den Fall höherer Gewalt ergänzenden Geschäftsordnung.

## **§ 6 Tagesordnung**

### **§ 34 Abs. 4 GO**

- (1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist in der Regel folgende Reihenfolge einzuhalten:
  - a) Einwohnerfragestunde
  - b) Anregungen und Beschwerden
  - c) Einwohneranträge
  - d) Behandlung von Einwendungen zur Niederschrift
  - e) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der geschäftsführenden Stadt über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 16a Abs. 1 und 3, §§ 27 Abs 2 und 36 Abs. 2 GO)
  - f) Gegenstände der Tagesordnung (Beratungsgegenstände),
  - g) Anfragen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss die Reihenfolge der vorliegenden Tagesordnung ändern und Beratungsgegenstände vor Eintritt in die Beratung von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit sie 14 Tage vor einer Sitzung der Gemeindevertretung von einer der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eingebracht worden sind. Sie sind schriftlich, unterschrieben und adressiert an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin per Post an die Postanschrift der Gemeinde Süsel einzureichen. Der Antrag kann auch unter der E-Mailadresse: buergermeister@suesel.de eingereicht werden. In diesem Fall muss er aber sofort unterschrieben nachgereicht werden.

- (4) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl (Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zuzüglich etwaiger Mehrsitze und Ausgleichsmandate (§8 Gemeindekreiswahlgesetz) der Gemeindevertreter/innen (Dringlichkeitsantrag).
- (5) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können zu dem Punkt "Anfragen" auf der Tagesordnung Auskunft in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Solche Anfragen müssen schriftlich spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Süsel oder bei der/dem geschäftsführenden Bürgermeister oder Bürgermeisterin eingereicht werden. Später eingegangene Anfragen werden erst in der späteren Sitzung beantwortet. Die unverzügliche Weiterleitung von Anfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der geschäftsführenden Verwaltung fallen, muss sichergestellt sein.

In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit voraussichtlich auszuschließen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d.h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(7)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen in der Regel um 19.00 Uhr, frühestens um 18.00 Uhr, und enden grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr sollen keine Abstimmungen in politischen Angelegenheiten mehr erfolgen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die folgende Sitzung der Gemeindevertretung vertagt. Falls unbedingt erforderlich, ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen.

### **§ 7 a Anregungen und Beschwerden § 16 e GO**

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden sind nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten möglich.
- (3) Der Eingang ist dem Petenten oder der Petentin umgehend von der geschäftsführenden Verwaltung der Stadt Eutin zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt, dass insbesondere weder Widerspruch noch Klage gegen Verwaltungsakte ersetzt. Dabei ist zu prüfen, ob es sich um Angelegenheiten der Gemeinde Süsel oder der Verwaltungsgemeinschaft handelt.
- (4) Sobald die Anregung oder Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung gelangt, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Pflicht, diese nach Beratung mit dem/der Bürgermeister oder Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt Eutin auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen. Die Petentin oder der Petent wird darüber ebenfalls unterrichtet.
- (5) Die Petenten werden über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unterrichtet.

**§ 7 b**  
**Einwohneranträge**

§ 16 f GO

- (1) Das Verfahren für Einwohneranträge richtet sich nach den Vorschriften des § 16 f GO sowie des § 7 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung.
- (2) Gegenstand eines Einwohnerantrags kann nur eine Selbstverwaltungsaufgabe sein.
- (3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Gemeindevertretung nach Vorprüfung durch die geschäftsführende Verwaltung.
- (4) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungsberechtigten nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

**§ 7 c**  
**Einwohnerbefragung**

§ 16 c GO

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Eine Abstimmung mit der geschäftsführenden Verwaltung ist geboten.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann auf Dorfschaften beschränkt werden.
- (3) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein.
- (4) An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner verfügen.
- (5) Die Einwohnerbefragung wird in Form einer Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (6) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich von der geschäftsführenden Verwaltung über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss auf einen ständigen Ausschuss übertragen. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der geschäftsführenden Verwaltung zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

**§ 8**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

§ 35 GO

- (1) Zeit und Ort der Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.
- (3) Interessierte Bürger/innen können die Beratungsunterlagen, soweit sie in der Sitzung der Gemeindevertretung öffentlich beraten werden, vorher im Rathaus sowie auf der Internetseite [www.vg-eutin-suesel.de](http://www.vg-eutin-suesel.de) einsehen. Die Tagesordnungen hängen auch zur Einsicht aus. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung hinzuweisen.

Durchführung:

**§ 9**  
**Eröffnung der Sitzung**

§§ 37, 38 GO

- (1) Bei der Eröffnung der Sitzung stellt der oder die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest. Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlussfähig, bis der oder die Vorsitzende auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der oder die Vorsitzende mit unveränderter Tagesordnung unter Beachtung der Bestimmungen in § 38 Abs. 3 GO eine neue Sitzung einberufen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der oder die Vorsitzende Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen das Wort erteilen, wenn diese besondere Erklärungen abgeben wollen. Solche Erklärungen dürfen nicht:
  - a) mit den Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung im Zusammenhang stehen,
  - b) auf die Beanstandung bestimmter Beschlüsse der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse oder früherer Vorgänge in der Gemeindevertretung hinauslaufen oder
  - c) die persönlichen Angelegenheiten der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der geschäftsführenden Verwaltung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eutin und der Gemeinde Süsel und ihrer Gesellschaften betreffen. Die Erklärungen werden lediglich zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Antrag wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Wenn durch die Erklärung zu vorstehendem Absatz 3 ein Mitglied der Gemeindevertretung oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt Eutin oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eutin und der Gemeinde Süsel persönlich angegriffen wurde, so muss auf Antrag dieser Person zu einer persönlichen Bemerkung sofort das Wort gegeben werden. In dieser Bemerkung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen werden. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.

- (5) Bei den Erklärungen zu vorstehenden Absätzen 3 und 4 kann der oder die Vorsitzende dem oder der Betreffenden das erteilte Wort entziehen, wenn die Erklärung gegen die Bestimmungen des Abs. 3 Buchstaben a - c oder gegen Absatz 4 verstößt. Mit der Entziehung des Wortes ist die Angelegenheit unbeschadet der Bestimmungen in vorstehendem Absatz 4 abgeschlossen.

**§ 10**  
**Ordnung in der Sitzung**  
§ 42 i. V. m. § 37 GO

- (1) Der oder die Vorsitzende sorgt für eine geschäftsordnungsmäßige und ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Zur Sitzordnung gilt die Regelung, dass am Sitzungstisch außer den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt Eutin sowie die für den Ausschuss in seiner Gesamtheit zuständigen Fachbereichs- bzw. die sie vertretenden Fachdienstleitungen, die Leitung der Stabsstelle Süsel und die Protokollführung Platz nehmen. Zusätzlich ist das Recht auf freie Sitzwahl durch Namensschilder eingeschränkt. Im Falle eines Nichtbefolgens dieser Regelung kann die oder der Vorsitzende einen Sitzplatzverweis aussprechen. Alle Anweisungen des oder der Vorsitzenden in Fragen der Ordnung sind endgültig und keiner Aussprache unterworfen.
- (2) In den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet. In den Sitzungen der Gemeindevertretung werden alle 2 Stunden Pausen von 10 Minuten eingelegt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einen Gemeindevertreter oder eine Gemeindevertreterin nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen. Hat der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung einen Gemeindevertreter oder eine Gemeindevertreterin von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er oder sie ihn oder sie in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratungen zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Lassen sich einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden, können diese von der Sitzung ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Einwohnerfragestunde**  
§ 16 c GO

- (1) (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung wird eine Einwohnerfragestunde abgehalten. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann diese verlängert werden.
- (2) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, Fragen sowie Vorschläge und Anregungen von allgemeinem Interesse aus dem

Zuständigkeitsbereich der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten vorzutragen.

- (3) Die Fragen werden vom/von der/dem Bürgermeister/in oder nach Wortmeldung von Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen beantwortet. Sie werden mündlich oder schriftlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner darf 3 Fragen und je Frage 1 Zusatzfrage stellen. Für das Vorbringen einer Frage, eines Vorschlages oder einer Anregung stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung.
- (5) Soweit es sich um Fragen zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung handelt, soll die Beantwortung unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.
- (6) Von der Einwohnerfragestunde ausgenommen sind Fragen zu persönlichen Angelegenheiten und solche, die dem Datenschutz, insbesondere dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen.
- (7) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat das Recht, einem oder einer Fragestellenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen bzw. die des Abs. 4 gegeben sind.
- (8) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluss.
- (9) Zu Beginn jeder Einwohnerfragestunde weist der oder die Vorsitzende darauf hin, dass jede Fragestellerin oder jeder Fragesteller verlangen kann, dass ihr oder sein Name, in dem im Internet über das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem veröffentlichten Protokoll, nicht genannt wird. Der Hinweis ist zu protokollieren.
- (10) Auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung des jeweiligen Protokolls erfolgt die Löschung des Namens auch für bereits veröffentlichte Protokolle.

## **§ 12**

### **Anhörung**

#### **§ 34 GO**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand einer Beratung betroffen sind, anzuhören. Über die Anhörung, ihre Dauer und die Anzuhörenden entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder einer Fraktion.
- (2) Die Anhörung findet während der Sitzung der Gemeindevertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes statt

## **§ 13**

### **Anträge zu Beratungsgegenständen**

#### **§ 39 Abs. 3 GO**

- (1) Jeder Gemeindevertreter oder jede Gemeindevertreterin kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen während der Beratung, Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge stellen. Solche Anträge müssen beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Jeder Antrag kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin jederzeit zurückgenommen werden.

- (2) Die Begründung der Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge zurückweisen, wenn diese nicht mit dem zur Beratung stehenden Gegenstand der Tagesordnung im entsprechenden Zusammenhang stehen.
- (4) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden, es sei denn, dass alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dem zustimmen.

**§ 14**  
**Aussprache**  
§ 37 GO

- (1) Kein Gemeindevertreter oder keine Gemeindevertreterin darf sprechen, ohne vorher das Wort vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden erhalten zu haben. Die Wortmeldung erfolgt bei der/dem Vorsitzenden, der/die die Redner/innenliste führt.
- (2) Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden steht jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu. Sobald es der oder die Vorsitzende verlangt, muss jeder oder jede Redende für die Dauer der Redezeit des oder der Vorsitzenden seine Ausführungen unterbrechen.
- (3) Den einzelnen Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen ist das Wort in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Stehen Anträge von Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen zur Aussprache, so erhalten zuerst der Antragsteller oder die Antragstellerin und diejenigen das Wort, die den Antrag unterstützt haben, wenn sie sich zu Wort gemeldet haben. Dem Antragsteller oder der Antragsteller/in steht das Schlusswort zu.
- (4) Jeder Gemeindevertreter oder jede Gemeindevertreterin kann die vorzeitige Beendigung der Aussprache (Beendigung der Redeliste), die vorzeitige Beendigung der Redeliste (Schluss der Debatte), die Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss sowie die Vertagung der Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Solche Anträge können mündlich gestellt werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, so steht bei vorzeitiger Beendigung der Redeliste nur noch dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Schlusswort zu, wenn er/sie sich bis dahin zu Wort gemeldet hat.
- (5) Zu tatsächlichen Berichtigungen oder zur Geschäftsordnung muss das Wort auf Antrag auch außerhalb der Redeliste sofort erteilt werden.
- (6) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, den Redner oder die Rednerin auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner oder eine Rednerin zweimal in derselben Sache auf den Gegenstand der Beratung verwiesen, so kann der oder die Vorsitzende ihm oder ihr beim dritten Mal das Wort entziehen.
- (7) Jeder Gemeindevertreter und jede Gemeindevertreterin kann in einzelnen Fällen vor Beginn seiner oder ihrer Ausführungen verlangen, dass seine oder ihre Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden. Falls Widerspruch erfolgt, entscheidet die Gemeindevertretung endgültig.
- (8)

Die Beratung wird vom Vorsitz nach Erschöpfung der Redeliste nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3, 4 und 5 geschlossen.

(9)

Die Redezeit für jeden Redebeitrag beträgt grundsätzlich maximal 5 Minuten.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung**

#### **§ 39 GO**

- (1) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter um die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die wegen ihrer persönlichen Belange an dem Verhandlungsgegenstand während der Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes den Sitzungsraum verlassen mussten (§ 38 Abs. 2 GO).
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der oder die Vorsitzende die vorher schriftlich festgelegten Anträge zur Beschlussfassung. Sie sollen unmittelbar vor der Abstimmung wörtlich vorgelesen werden. Nach der Verlesung stellt der/die Vorsitzende die zur Abstimmung zu bringenden Fragen so, dass nur mit "JA" oder "NEIN" geantwortet werden kann. Über die Fassung der Fragen, über ihre Teilung und Reihenfolge, wenn mehrere vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (3) Liegen aufschiebende Anträge vor oder ist Überweisung an einen Ausschuss beantragt, so ist über diese zuerst abzustimmen. Bei Zusatz- und Gegenanträgen wird über die am weitestgehenden Anträge zuerst abgestimmt. Bei Geldbewilligungen gehen die höheren den niedrigeren Beträgen vor.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

#### **§ 39 GO**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Es kann auch durch Aufstehen und Sitzen bleiben abgestimmt werden. Der oder die Vorsitzende soll zunächst für und dann gegen den Vorschlag aufrufen.
- (2) Eine namentliche Abstimmung muss erfolgen:
  - a) wenn der oder die Vorsitzende eine solche verlangt, oder
  - b) wenn auf Antrag eines Gemeindevertreters oder einer Gemeindevertreterin ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung oder eine Fraktion sich dafür erklärt.
- (3) Die namentliche Abstimmung findet nach dem Alphabet statt. Der oder die Vorsitzende wird zuletzt aufgerufen. Die Namen der abstimmenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und deren Abstimmung sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird der Gemeindevertretung von der oder dem Vorsitzenden sofort nach Feststellung verkündet.

## **§ 17**

### **Vertagung**

#### **§ 34 GO**

- (1) Mit Unterstützung eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann jeder Gemeindevertreter oder jede Gemeindevertreterin während der Sitzung die Vertagung beantragen. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.
- (2)

Ist der Vertagungsantrag abgelehnt, so darf in der Sitzung zum selben Verhandlungsgegenstand kein weiterer Vertagungsantrag zugelassen werden.

- (3) Wird der Vertagungsantrag zur Sitzung angenommen, so dürfen nur noch besonders dringliche Vorhaben, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt als solche bezeichnet werden, behandelt werden, es sei denn, dass ein Drittel der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter widerspricht (§ 34 Abs. 4 GO).
- (4) Ein Gegenstand der Verhandlung kann vor Beginn der Abstimmung durch Beschluss der Gemeindevertretung vertagt werden. Wird ein vertagter Gegenstand erneut verhandelt, so ist eine weitere Vertagung unstatthaft.
- (5) Eine vertagte Sitzung der Gemeindevertretung muss von der oder dem Vorsitzenden mit neuer Tagesordnung binnen 2 Monaten erneut zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

## **§ 18 Niederschriften § 41 GO**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt stellt für die Verhandlungen der Gemeindevertretung mit deren Zustimmung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Niederschrift zur Sitzung wird von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach Sitzungstermin grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Grundsätzlich werden Beschlussprotokolle gefertigt. Die Niederschriften müssen enthalten:
  - a) Die Namen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
  - b) die Namen der entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
  - c) den Namen des anwesenden Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Verwaltung bzw. der sie oder ihn Vertretenden
  - d) den Namen des Schriftführers oder der Schriftführerin,
  - e) die Namen der anwesenden Mitglieder der Verwaltung bzw. zur Sitzung hinzugezogener Gäste,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) den Beginn der Sitzung,
  - h) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung,
  - i) die gestellten Anträge und ein kurz zusammengefasstes Ergebnis ohne eine vollständige wörtliche Wiedergabe der Ausführungen,
  - j) die von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit Angaben des Stimmverhältnisses,

- k) ggf. die von der oder dem Vorsitzenden getroffenen Maßnahmen der Ordnung in den Sitzungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung über den Ausschluss von Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen und
  - l) das Ende der Sitzung.
- (3) Jeder/Jede Gemeindevertreter/in ist berechtigt, Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung zu erheben. Einwendungen sind als Anträge gemäß § 39 Abs. 3 GO schriftlich vorzulegen.
  - (4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können von jedem Einwohner oder jeder Einwohnerin der Gemeinde im Rathaus oder über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.
  - (5) Für die Ausschüsse gelten analog die für die Gemeindevertretung getroffenen Regelungen.

## **§ 19**

### **Wichtige Verwaltungsangelegenheiten**

#### **§ 16 a GO**

- (1) Die Gemeindevertretung wird über die Arbeit der Ausschüsse durch Vorlagen und Niederschriften unterrichtet.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten - insbesondere über die Durchführung von Beschlüssen.
- (3) Über die Durchführung von Beschlüssen wird im Rahmen der Zuständigkeit informiert.
- (4) Die Beschlüsse, die nicht kurzfristig umgesetzt werden können, werden im Rahmen des Berichtswesens nach § 45 c GO aufgenommen und der jeweilige Sachstand zum Berichtszeitpunkt mitgeteilt.

## **§ 20**

### **Wahlen**

#### **§ 40 GO**

- (1) Zur Durchführung von Wahlen in der Gemeindevertretung (§ 40 GO) werden von dem oder der Vorsitzenden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer berufen.
- (2) Wenn mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen und die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen sind, müssen vor Beginn der Wahlhandlung bei der oder dem Vorsitzenden Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden, über die in einem Wahlgang abgestimmt werden muss. In allen übrigen Fällen wird in jedem Fall in einem besonderen Wahlgang abgestimmt.
- (3) Gegen die Gültigkeit einer von der Gemeindevertretung vorgenommenen Wahl kann, soweit gesetzlich keine andere Regelung besteht, jeder Gemeindevertreter oder jede Gemeindevertreterin Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet in Fällen, in denen die Wahl der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, die Aufsichtsbehörde, in allen anderen Fällen die Gemeindevertretung.
- (4) Bedarf die Wahl einer Bestätigung der Aufsichtsbehörde, so wird diese erst mit der Bestätigung wirksam.

Ausschüsse:

**§ 21**  
**Ständige Ausschüsse**  
(§§ 45, 45a, 46 GO)

- (1) Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden werden die Sitzungen der ständigen Ausschüsse von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Tagungsort, Tagungszeit sowie die Tagesordnung stimmt der oder die Ausschussvorsitzende mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Stadt Eutin ab.
- (2) Jede Tagesordnung einer Ausschusssitzung muss den Punkt - Bericht über die Durchführung der Beschlüsse – enthalten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend.

**§ 22**  
**Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung**

§ 45 GO

- (1) Die für die ständigen Ausschüsse geltenden Bestimmungen gelten auch für die Ausschüsse, die aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung bestellt sind.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgabengebiete der aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung bestellten Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung bestimmt. Diesen Ausschüssen dürfen nur Mitglieder der Gemeindevertretung angehören.
- (3) Die Mitglieder der aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung eingerichteten Ausschüsse üben ihr Amt nur bis zum Abschluss der Angelegenheit, für die sie berufen werden, aus. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses hat dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin schriftlich die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

**§ 23**  
**Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen**

§ 34 GO

- (1) Die für die ständigen Ausschüsse geltenden Bestimmungen gelten auch für die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzurichtenden Ausschüsse, soweit das Gesetz nicht eine andere Regelung ausdrücklich vorschreibt.
- (2) Soweit die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet nicht im Gesetz bestimmt sind, wird beides von der Gemeindevertretung bestimmt.

**§ 24**  
**Gemeinsame Sitzungen**

§ 34 GO

- (1) In besonderen Fällen können Ausschüsse der Gemeindevertretung zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.
- (2) Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung werden gemeinsam von den beteiligten Ausschussvorsitzenden einberufen. Über den Vorsitz ist vorher Einigung zu erzielen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 dieser Geschäftsordnung gelten für die ständigen Ausschüsse, die Ausschüsse aufgrund besonderer Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Ausschüsse aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Schlussbestimmungen:

**§ 25**  
**Datenschutz**  
§ 21 GO

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Der unter Abs. 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eutin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Der unter Abs. 1 genannte Personenkreis ist bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (6) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

**§ 26**  
**Änderung der Geschäftsordnung**  
§ 27 GO

- (1) Bestimmungen der Geschäftsordnung können von der Gemeindevertretung in einer ordentlichen Sitzung geändert oder ergänzt werden, wenn die Abänderung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
- (2) Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Änderung der Geschäftsordnung müssen den genauen Wortlaut der Änderung festlegen und diesen Wortlaut entsprechend in die Bestimmungen der Geschäftsordnung einordnen.

**§ 27**  
**In- Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 29.3.2007 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Süsel, den 28.3.2022

Gemeinde Süsel  
Der Bürgermeister

Adrianus Boonekamp